

Hochschule für Musik und Tanz Köln

Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Tanz Köln

24.09.2024

Nr. 175

Inhaltsverzeichnis:

Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts Tanz - Profil Performative Praxis und Tanzvermittlung an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 24.09.2024

Herausgeber: Der Rektor der Hochschule für Musik und Tanz Köln Prof. Tilmann Claus

Die Ordnungen/Satzungen wurden im Rahmen der Normenprüfung in NRW (DL-RL-Gesetz NRW) überprüft. Redaktion:
Martina Wetzel, Dezernat 2 - Prüfungsamt

**Prüfungsordnung für den Studiengang
Bachelor of Arts Tanz – Profil Performative Praxis und Tanzvermittlung
an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 24.09.2024**

Aufgrund § 2 Abs. 4 und § 56 Abs. 1 des Kunsthochschulgesetzes (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S.195) in der geltenden Fassung hat die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende Prüfungsordnung erlassen.

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich und Ziele des Studiums
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Nachweis deutscher Sprachkenntnisse
- § 5 Zeugnis und Hochschulgrad, Endnote
- § 6 Modularisierung, Studienaufbau und Prüfungen
- § 7 Regelstudienzeit und Studiumumfang
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüfungskommissionen
- § 10 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Bestehen und Nichtbestehen einer Prüfung
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 13 Prüfungsprotokoll
- § 14 Öffentlichkeit der Prüfungen
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 16 Mutterschutz und Elternzeit
- § 17 Studierende in besonderen Situationen

II. Prüfungen

- § 18 Anmeldung und Zulassung zu den besonderen Modulprüfungen
- § 19 Bachelorarbeit
- § 20 Ergebnisse der Modulprüfungen
- § 21 Modulbeschreibungen

III. Schlussbestimmungen

- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Versagung der Wiederholung und Erlöschen des Unterrichtsanspruches
- § 24 Auslandssemester
- § 25 In-Kraft-Treten

IV. Anlagen

- Anlage A: Studienverlaufsplan
- Anlage B: Modulbeschreibungen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich und Ziele des Studiums

(1)

Die Prüfungsordnung regelt Anforderungen und Verfahren von Prüfungsleistungen im Studiengang „Bachelor of Arts Tanz“ mit den Profilen Performative Praxis und Tanzvermittlung an der Hochschule für Musik und Tanz Köln. Sie gilt in Verbindung mit den Modulbeschreibungen.

(2)

Der Studiengang ermöglicht, künstlerische, wissenschaftliche und pädagogische Qualifikationen zu erwerben und befähigt durch den Erwerb der entsprechenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden zur selbstständigen Arbeit. Er ist praxisorientiert und berufsfeldbezogen.

§ 2 Zweck der Prüfung

(1)

Die Bachelorprüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Damit werden die Studierenden zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit befähigt.

(2)

Durch die Modulprüfungen wird nachgewiesen, dass die wesentlichen Lernziele der jeweiligen Module im Rahmen der Studienziele erreicht wurden.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1)

Zugangsvoraussetzung für den Studiengang ist die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife und eine entsprechende künstlerische Begabung, die in einer fachspezifischen Eignungsprüfung nachzuweisen ist. In Ausnahmefällen können Bewerber*innen auch ohne allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife bei Nachweis einer besonderen Begabung zugelassen werden, wenn eine den Anforderungen der Hochschule entsprechende Allgemeinbildung nachgewiesen wird.

(2)

Näheres über das Zulassungsverfahren regelt die Eignungsprüfungsordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln.

§ 4 Nachweis deutscher Sprachkenntnisse

Studienbewerber*innen, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Bachelor-Studiums an der Hochschule für Musik und Tanz Köln nachweisen, dass sie über die für ihren Studiengang erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse gemäß den Vorgaben der Eignungsprüfungsordnung verfügen.

§ 5 Zeugnis und Hochschulgrad, Endnote

(1)

Das mit Erfolg absolvierte Studium wird mit einer Urkunde und durch ein Zeugnis für eines der Profile bescheinigt. Mit der Urkunde wird der Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ verliehen.

Das Zeugnis weist aus:

- a. die Note des Moduls 1 - Kernbereich
- b. die Note des Moduls 2 - Theoretisch-diskursiver Kontext
- c. die Note des Moduls 4 - Profil
- d. die Note des Moduls 5 - Bachelorarbeit

Zeugnis und Urkunde werden von der Rektorin bzw. vom Rektor der Hochschule für Musik und Tanz Köln unterzeichnet. Beide tragen das Siegel der Hochschule für Musik und Tanz Köln.

(2)

Die Abschlussnote des Studienganges „Bachelor of Arts Tanz“ setzt sich wie folgt zusammen:

Modul 1 Kernbereich	50%
Modul 2 Theoretisch-Diskursiver Kontext	10%
Modul 3 Professionalisierung	0%
Modul 4 Profil	20%
Modul 5 Bachelorarbeit	20%
Gesamt	100%

Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Bachelor-Studiums wird den Absolvent*innen ein Diploma Supplement verliehen, das nach national und international gebräuchlichen Standards die Einstufung und Bewertung des Abschlusses erleichtern soll. Die Prüfungsergebnisse und Studienleistungen werden in einer Übersicht festgehalten.

§ 6 Modularisierung, Studienaufbau und Prüfungen

(1)

Das Studium ist in Module gegliedert. Module sind die Zusammenfassung aufeinander bezogener Lehrveranstaltungen, die auf den Erwerb einer bestimmten, klar definierten Kompetenz ausgerichtet sind. Es wird unterschieden zwischen Pflicht- und Ergänzungsmodulen. Die Module werden in den Modulbeschreibungen, die Teil der Prüfungsordnung sind, für jeden Studiengang beschrieben und mit Leistungspunkten (Credits) nach ECTS (European Credit Transfer System) bewertet. Leistungspunkte werden vergeben nach bestandener besonderer Modulprüfung, bestandener Modulprüfung und bestandener Studienleistung sowie bei Vorlage der Teilnahmebescheinigung. Voraussetzung für die Vergabe ist der Nachweis einer individuellen bzw. eigenständig erbrachten, abgrenzbaren Studienleistung. Eine Teilnahmebescheinigung wird nur bei regelmäßiger Anwesenheit erteilt und setzt aktive Mitarbeit voraus.

(2)

Es wird unterschieden zwischen drei verschiedenen Prüfungsarten:

- Studienleistungen,
- Modulprüfungen,
- besondere Modulprüfungen.

Alle Prüfungen werden Studien begleitend durchgeführt. Über die Prüfungen wird ein schriftliches Protokoll geführt. In den Prüfungsprotokollen werden die Prüfungsergebnisse festgehalten.

(3)

Die Prüfungsleistungen können in folgenden Formen erbracht werden:

- eine beaufsichtigte Klausur,
- eine mündliche/praktische Leistung auch in Form einer öffentlichen Präsentation,
- ein Referat,
- Hausarbeit,
- Arbeitsmappe,
- Kolloquium.

§ 7 Regelstudienzeit und Studienumfang

(1)

Die Regelstudienzeit für den Studiengang „Bachelor of Arts Tanz“ mit den Profilen Performative Praxis und Tanzvermittlung beträgt vier Studienjahre. Der gesamte Studienaufwand wird durch das Leistungspunktesystem abgebildet. Das Studium umfasst insgesamt 240 Leistungspunkte.

(2)

Bis zum Ende der Semesterzeit des 2. Studienjahres müssen die Leistungspunkte gemäß dem jeweiligen Studienverlaufsplan im Prüfungsamt nachgewiesen werden. Werden diese Leistungspunkte nicht erreicht, so muss eine Studienberatung innerhalb der ersten vier Semesterwochen des 3. Studienjahres bei der Zentrumsleitung bzw. der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan erfolgen.

Von dieser Beratung wird durch die Zentrumsleitung bzw. der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan ein Protokoll erstellt. Dieses Protokoll wird in die Studienakte aufgenommen. Wird diese Beratung nicht nachgewiesen, so erlischt die Zulassung zum Studiengang. Anspruch auf Unterricht im Kernmodul besteht nur für die Regelstudienzeit. Verlängert sich das Studium in diesem Fall über die Regelstudienzeit hinaus, so wird der Unterricht ausschließlich in den noch zu absolvierenden Modulen erteilt; unberührt hiervon bleiben Beurlaubungen und durch die Fachbereichsleitung genehmigte Studienverlängerungen.

(3)

Werden im dritten und vierten Studienjahr weitere Schwerpunktmodule studiert, um zusätzliche Studienprofile abzuschließen, so kann dafür die Zahl von 240 Leistungspunkten überschritten und die Gesamtstudienzeit im entsprechenden Umfang verlängert werden. Als weiteres Schwerpunktmodul gelten auch vorbereitende Studien in Hinblick auf die Bewerbung für einen wissenschaftlichen Masterstudiengang an der Hochschule für Musik und Tanz Köln. Art und Umfang dieser über die regulären Bachelor-Studiengänge an der Hochschule für Musik und Tanz Köln hinausgehenden Studien sind in den Zulassungsbestimmungen der entsprechenden Masterstudiengänge festgelegt. Eine studienzeitwirksame Profilerweiterung muss dem Prüfungsamt rechtzeitig vor dem Rückmeldezeitpunkt im 8. Fachsemesters mitgeteilt werden.

(4)

Wird die Regelstudienzeit um ein Semester überschritten, ohne dass eine Profilerweiterung beabsichtigt ist, so muss innerhalb der ersten vier Semesterwochen des folgenden Semesters eine Studienberatung bei der Zentrumsleitung bzw. der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan erfolgen. Von dieser Beratung wird ein Protokoll erstellt. Wird diese Beratung nicht nachgewiesen, so erlischt die Zulassung zum Studiengang. Verlängert sich das Studium über die Regelstudienzeit hinaus, so besteht Unterrichtsanspruch ausschließlich in den noch zu absolvierenden Modulen. Verlängert sich die Studienzeit um mehr als ein Studienjahr, müssen in schriftlicher Form besondere Gründe für eine weitergehende Studienverlängerung benannt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss. Unberührt hiervon bleiben Beurlaubungen und durch die Zentrumsleitung genehmigte Studienverlängerungen.

§ 8 Prüfungsausschuss

(1)

Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation aller Hochschulprüfungen zuständig. Die Zusammensetzung ist in der Grundordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln geregelt.

(2)

Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden.

(3)

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, Prüfungen beizuwohnen.

(4)

Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von laufenden Angelegenheiten auf ihre Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden übertragen.

§ 9 Prüfungskommissionen

(1)

Zur Abnahme der Prüfungen sind die an der Hochschule für Musik und Tanz Köln Lehrenden und die in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszweckes erforderlich oder sachgerecht ist, befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Prüfer*innen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

(2)

Die Prüferin bzw. der Prüfer für die Studienleistung ist in der Regel die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson.

Bei Modulprüfungen besteht die Prüfungskommission in der Regel aus der für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Lehrperson und einer sachkundigen Beisitzerin bzw. einem sachkundigen Beisitzer.

Der Prüfungskommission für besondere Modulprüfungen gehören mindestens zwei Prüfer*innen an.

Die schriftliche Bachelorarbeit wird von der betreuenden Hochschullehrerin bzw. dem betreuenden

Hochschullehrer sowie einer Koreferentin bzw. einem Koreferenten bewertet; die Präsentation des Projektes im Rahmen der Bachelorarbeit wird von mindestens zwei Prüfenden bewertet, darunter die betreuende Hochschullehrerin bzw. der betreuende Hochschullehrer.

Die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission wird von der Zentrumsleitung bestimmt. Sie bzw. er darf nicht die Fachlehrerin bzw. der Fachlehrer der Kandidatin bzw. des Kandidaten in dem betreffenden Prüfungsfach sein.

Ein Anspruch auf Zuweisung zu einer bestimmten Prüferin bzw. einem bestimmten Prüfer besteht nicht.

(3)

Der Prüfungsausschuss stellt auf Vorschlag der Zentrumsleitung die Prüfungskommissionen zusammen; dieses Recht kann delegiert werden.

(4)

Dauert eine Präsentation länger als in den Anforderungen vorgesehen, kann die Prüfungskommission das Programm kürzen.

(5)

Die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat kann unverzüglich nach Bekanntgabe der Zusammensetzung der Prüfungskommission bzw. der Benennung der Prüfer*innen beantragen, dass eine Prüferin bzw. ein Prüfer wegen Besorgnis der Befangenheit von ihrer bzw. seiner Prüfungspflicht entbunden wird. Der Antrag ist zu begründen. Die Entscheidung trifft die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Prüferin bzw. der Prüfer soll vor der Entscheidung gehört werden. Erklärt sich eine Prüferin bzw. ein Prüfer für befangen, finden die Sätze 1 bis 3 entsprechende Anwendung.

§ 10 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1)

Studienzeiten an anderen staatlichen Kunsthochschulen und vergleichbaren Instituten und dabei erreichte Leistungspunkte bzw. vergleichbare Studienleistungen werden anerkannt.

(2)

Studienzeiten aus anderen Studiengängen und anderen Hochschulen sowie weiteren vergleichbaren Ausbildungsstätten und die dabei erbrachten vergleichbaren Studienleistungen werden anerkannt, sofern ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Deutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend.

(3)

Die Entscheidung über die Anerkennung von Studienzeiten und Leistungspunkten bzw. Studienleistungen trifft der Prüfungsausschuss auf Antrag.

§ 11 Bestehen und Nichtbestehen einer Prüfung

(1)

Der akademische Grad „Bachelor“ wird verliehen, wenn die Prüfungen aller im Studienverlaufsplan vorgesehenen Module mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sind und in den Modulen, in denen eine Prüfung nicht vorgesehen ist, die notwendigen Leistungspunkte erreicht und damit das Modul bestanden wurde.

(2)

Eine zusammengesetzte Modulprüfung muss in all ihren Teilen bestanden sein.

(3)

Ist eine Prüfung oder ein Modul mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden oder gilt als nicht bestanden, so erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Eine nicht bestandene besondere Modulprüfung kann nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung ist jeweils zum folgenden regulären Prüfungstermin, spätestens nach einem Jahr, abzulegen.

(4)

Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die 1. Wiederholung einer Modulprüfung muss zeitnah, d. h. in der Regel zu Beginn des folgenden Semesters erfolgen. Die 2. Wiederholung erfolgt mit der nächsten vorgesehenen Prüfung im gleichen Modul, spätestens aber nach einem Jahr. Eine Wiederholung ist nur für eine nicht bestandene Prüfung bzw. einen nicht bestandenen Prüfungsteil zulässig. Nicht bestandene Studienleistungen können unbegrenzt wiederholt werden. Die bzw. der Studierende muss sich fristgerecht zur Wiederholungsprüfung anmelden.

(5)

Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat in einem oder mehreren Fächern die Noten „nicht ausreichend“ erhalten, so erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, in welchen Fächern und innerhalb welcher Frist ein nicht bestandener Teil der Prüfung wiederholt werden kann. Ist die Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erlischt die Zulassung zu diesem Studiengang.

(6)

Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat eine Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die absolvierten Teilprüfungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

(7)

Der Bescheid über eine nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Eine endgültig nicht bestandene Prüfung zieht die sofortige Exmatrikulation aus dem Studiengang Bachelor of Arts Tanz nach sich.

(8)

Meldet sich eine Studierende bzw. ein Studierender ohne triftigen Grund nicht gemäß § 18 Absatz 1 und § 19 Absatz 3 im Prüfungsamt zur besonderen Modulprüfung an, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1)

Studienleistungen können sowohl unbenotet als auch benotet bestanden werden.

(2)

Modulprüfungen und besondere Modulprüfungen werden benotet. Für die Bewertung sind von jeder Prüferin bzw. jedem Prüfer folgende Noten zu verwenden:

1	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt;

Zur differenzierten Bewertung besteht die Möglichkeit, Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Note um 0,3 zu bilden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei grundsätzlich ausgeschlossen. Die Fachnote für die einzelnen Prüfungsleistungen errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen jedes Prüfers. Bei der Bildung der Fachnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Dabei ergibt sich folgende Notenskala:

von 1,0 bis 1,5	=	sehr gut
von 1,6 bis 2,5	=	gut
von 2,6 bis 3,5	=	befriedigend
von 3,6 bis 4,0	=	ausreichend
über 4,0	=	nicht ausreichend

§ 13 Prüfungsprotokoll

(1)

Über alle Prüfungen ist ein Prüfungsprotokoll zu fertigen. Es wird von allen Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet.

(2)

Es muss enthalten:

- a. Name, Studiengang und Fach der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten,
- b. Tag, Ort, Beginn und Ende der Prüfung,
- c. die Namen der bzw. des Vorsitzenden und der Mitglieder der Prüfungskommission; bei bewerteten Studienleistungen den Namen der Prüferin bzw. des Prüfers,
- d. das Prüfungsfach,
- e. ggf. Benotung,
- f. Vermerke über besondere Vorkommnisse (z. B. Unterbrechungen, Täuschungsversuch).

§ 14 Öffentlichkeit der Prüfungen

Die besonderen Modulprüfungen der Bachelorarbeit sind öffentlich, sofern es sich um eine künstlerische Präsentation handelt. Bei Lehrproben können mit Zustimmung der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten an der Hochschule für Musik und Tanz Köln eingeschriebene Studierende des gleichen Studienganges als Öffentlichkeit zugelassen werden. Die anderen Prüfungen sind nicht öffentlich. Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sind nicht öffentlich.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1)

Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat ihren bzw. seinen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt.

(2)

Die für den Rücktritt oder für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat ein ärztliches Attest, das die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt, vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.

(3)

Versucht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Dasselbe gilt, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht hat und diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die entsprechende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin bzw. den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4)

Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer bestandenen Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die entsprechende Prüfung für „nicht bestanden“ erklären.

(5)

Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann innerhalb einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 und 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16 Mutterschutz und Elternzeit

Die Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen der gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit sind zu beachten. Studierenden ist die Inanspruchnahme zu ermöglichen.

§ 17 Studierende in besonderen Situationen

(1)

Für Studierende mit Beeinträchtigungen legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der bzw. des Studierenden unter Berücksichtigung nachteilsausgleichender Regelungen und unter Berücksichtigung des Einzelfalles fest.

(2)

Für Studierende, die ihre Ehegattin bzw. ihren Ehegatten, ihre eingetragene Lebenspartnerin bzw. ihren eingetragenen Lebenspartner oder eine in gerader Linie Verwandte bzw. einen in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerte bzw. Verschwägerten pflegen oder versorgen, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Fristen und Termine auf Antrag der bzw. des Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalles fest.

(3)

Macht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten gestatten gleichwertige Prüfungen in anderer Form zu erbringen. Gleiches gilt für Einzelleistungen.

(4)

Bei einer Fristverlängerung bei schriftlichen Arbeiten sollen 50 % der regulären Dauer nicht überschritten werden. Das Prüfungsamt kann eine gutachterliche Stellungnahme anfordern.

II. Prüfungen

§ 18 Anmeldung und Zulassung zu den besonderen Modulprüfungen

(1) Die Anmeldung zu der besonderen Modulprüfung der Bachelorarbeit muss spätestens im 7. Fachsemester mit der Rückmeldung zum 8. Fachsemester im Prüfungsamt erfolgen. Die Termine werden im Vorlesungsverzeichnis und im Internet oder durch Aushang rechtzeitig bekannt gegeben.

(2)

Der Meldung ist beizufügen:

a. Nachweis über die bis zum Zeitpunkt der Meldung absolvierten Module,

b. eine Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten, dass sie bzw. er keine Abschlussprüfung in demselben Studiengang an einer staatlichen Kunsthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder eine vergleichbare Prüfung an einer vergleichbaren Institution bestanden oder endgültig nicht bestanden hat.

(3)

Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zur Bachelorarbeit.

(4)

Die Zulassung ist zu versagen, wenn

a. die Kandidatin bzw. der Kandidat länger als zwei Semester exmatrikuliert ist,

b. die Unterlagen unvollständig sind,

c. die Kandidatin bzw. der Kandidat im selben Studiengang an einer Kunsthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine vergleichbare Prüfung bereits bestanden oder endgültig nicht bestanden hat.

(6)

Die Zulassung soll versagt werden, wenn die Meldefrist aus einem Grund, den die Kandidatin bzw. der Kandidat zu vertreten hat, nicht eingehalten wurde. Wurde die Meldefrist schuldhaft versäumt, so besteht kein Anspruch auf Verlängerung des Kernmodulstudiums. Im Übrigen gilt § 7.

§ 19 Bachelorarbeit

(1)

Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die bzw. der Studierende in der Lage ist, eine Aufgabe aus seinem Fachgebiet innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig nach fachspezifischen Methoden zu bearbeiten und das Ergebnis in Form einer schriftlichen Arbeit bzw. Dokumentation oder Präsentation darzustellen. Während der Bearbeitungszeit hat die bzw. der Studierende Anspruch auf eine angemessene Betreuung. Die bzw. der Studierende hat die betreuende Lehrkraft über den Fortgang der Arbeit zu informieren.

(2)

Die Bachelorarbeit kann folgende Formen haben, die in den Modulbeschreibungen festgelegt sind:

a. Künstlerisch-praktische Projektarbeit

oder

b. Schriftliche Arbeit

(3)

Die Anmeldung zu der besonderen Modulprüfung der Bachelorarbeit muss spätestens im 7. Fachsemester mit der Rückmeldung zum 8. Fachsemester im Prüfungsamt erfolgen. Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit sind die bestandenen Modulprüfungen des Moduls 1 im 1. 2. und 3. Studienjahr.

Dem Antrag ist beizufügen:

– ein Vorschlag für ein Thema sowie einen Titel,

– ein Projekt-Exposé und ein Vorschlag für einen betreuende Dozentin bzw. einen betreuenden Dozenten,

– eine Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten, dass ihr oder ihm die Prüfungsordnung bekannt ist.

(4)

Die Bearbeitungszeit von der Zulassung bis zur Abgabe bzw. Präsentation der Bachelorarbeit beträgt drei Monate. Die Bearbeitungszeit ist aktenkundig zu machen.

Der dem Antrag beigelegte Projektvorschlag kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen zurückgegeben werden. Danach muss die bzw. der Studierende dem Prüfungsausschuss innerhalb von zwei Wochen einen neuen Vorschlag vorlegen. Im Falle der Ablehnung eines ungeeigneten Projektvorschlags, die mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist, findet eine Beratung durch die Zentrumsleitung bzw. die Studiendekanin bzw. den Studiendekan statt. Der Zeitpunkt der Beratung wird aktenkundig gemacht. In diesem Fall muss die bzw. der Studierende dem Prüfungsausschuss innerhalb von zwei Wochen nach der Beratung einen weiteren Projektvorschlag vorlegen. Weist die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich nach, dass sie bzw. er durch ein unabwendbares Ereignis an der Bearbeitung gehindert ist oder war, so ruht die Bearbeitungszeit für den nachgewiesenen Zeitraum.

(5)

Der Abgabezeitpunkt der schriftlichen Arbeit ist aktenkundig zu machen. Im Falle einer postalischen Zustellung gilt das Datum des Poststempels. Die bzw. der Studierende kann eine eingereichte Arbeit nicht zurückziehen. Bei Überschreiten der Frist gilt die Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Für eine Präsentation (s. Absatz 2 Punkt b) wird durch das Zentrum für Zeitgenössischen Tanz ein Termin festgesetzt.

(6)

Die Bachelorarbeit ist eine Einzelleistung oder Gruppenarbeit. Die Zulassung als Gruppenarbeit erfolgt nach einem begründeten Antrag der Studierenden durch den Prüfungsausschuss. Die Zulassung kann nur dann erfolgen, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass die zu bewertenden Studienleistungen der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar sein werden. Die Bewertung muss auf diese Unterscheidung ausdrücklich eingehen.

(7)

Die schriftliche Bachelorarbeit (Absatz 2 Buchstabe b) wird von zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern bewertet.

Der Prüfungsausschuss bestellt hierzu die betreuende Dozentin bzw. den betreuenden Dozenten als Erstgutachterin bzw. Erstgutachter sowie eine weitere Person als Zweitgutachterinnen bzw. Zweitgutachter. Die Bewertung der Bachelorarbeit ist schriftlich zu begründen. Die Zweitgutachterin bzw. der Zweitgutachter

kann sich dem Gutachten der Erstgutachterin bzw. des Erstgutachters anschließen oder ein eigenes Gutachten erstellen.

Beträgt bei der Erstellung von zwei Gutachten die Notendifferenz zwischen den beiden Gutachterinnen bzw. Gutachtern nicht mehr als 2,0, so erhält die Bachelorarbeit als Note das arithmetische Mittel aus den Einzelnoten, falls beide mindestens „ausreichend“ lauten.

Beträgt die Notendifferenz mehr als 2,0 oder bewertet einer der Gutachterinnen bzw. Gutachtern die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses als dritte Gutachterin bzw. dritter Gutachter bestimmt und die Bachelorarbeit wird mit dem arithmetischen Mittel aus den zwei besseren Noten bewertet. Eine mindestens „ausreichende“ Bewertung ist ausgeschlossen, wenn zwei der drei Gutachterinnen bzw. Gutachter mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) abschließen.

Die Bewertung der Bachelorarbeit wird auf dem Zeugnis ausgewiesen, siehe § 5.

(9)

Die Präsentation nach Absatz 2 Buchstabe a) wird von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet. Hierfür stellt der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Zentrumsleitung eine Prüfungskommission aus mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zusammen, deren Vorsitz nicht durch die betreuende Fachdozentin bzw. den betreuenden Fachdozenten wahrgenommen werden darf.

Die Bewertung der Bachelorarbeit wird auf dem Zeugnis ausgewiesen, siehe § 5.

(10)

Eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Für die Wiederholung muss ein neues Thema gewählt werden. In diesem Fall wird der Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung in Absprache mit der Fachbereichsleitung bzw. der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan festgelegt.

(11)

Näheres ist in den Modulbeschreibungen festgelegt.

§ 20 Ergebnisse der Modulprüfungen

Termine der Modulprüfungen werden jedes Semester rechtzeitig bekannt gegeben. Die Ergebnisse der Modulprüfungen werden in der Regel vom Prüfungsausschuss frühestens acht Wochen nach Ende der Prüfungszeit eines Semesters festgestellt und den Studierenden auf Antrag bescheinigt.

§ 21 Modulbeschreibungen

Die Modulbeschreibungen sind Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

III. Schlussbestimmungen

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird den Studierenden innerhalb eines Jahres auf Antrag in angemessener Frist durch den Prüfungsausschuss Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 23 Versagung der Wiederholung und Erlöschen des Unterrichtsanspruches

(1)

Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder Teilprüfung oder einzelner bestandener Prüfungsteile ist unzulässig.

(2)

In Fächern, in denen die Prüfung bestanden wurde, erlischt der Anspruch auf Unterricht.

§ 24 Auslandssemester

(1)

Im Rahmen des Bachelor-Studienganges soll den Studierenden ein Auslandssemester ermöglicht werden. Im Auslandssemester soll den Studierenden die Möglichkeit eröffnet werden, Erfahrungen an einer europäischen oder internationalen Hochschule zu erwerben, sich in eine andere Kultur zu integrieren und Sprachkenntnisse zu erwerben.

(2)

Zum Auslandssemester können Studierende zugelassen werden, die ein ordnungsgemäßes Studium nachweisen. Das Auslandssemester kann frühestens im 5. Fachsemester absolviert werden und kann auf insgesamt zwei Semester verlängert werden. Die Studierenden erhalten hierfür ein oder maximal zwei Urlaubssemester.

(3)

Nach Abschluss des Auslandssemesters ist dem Akademischen Auslandsamt ein schriftlicher Bericht von zwei DIN A4 Seiten vorzulegen.

§ 25 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Tanz Köln in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die zum Wintersemester 2024/25 erstmalig in diesen Studiengang eingeschrieben werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 19.09.2024.

Köln, den 24.09.2024

Der Rektor
Prof. Tilmann Claus

**Bachelor of Arts Tanz
Profil Performative Praxis und Tanzvermittlung**

Hinweis: Orange hinterlegte Credits können auch in externen Projekten erworben werden. Siehe Modulhandbuch.

MODUL	FACH	1. Studienjahr				2. Studienjahr				3. Studienjahr				4. Studienjahr				Summe Credits	
		1. Sem	2. Sem	Prüfungsart	Credits	3. Sem	4. Sem	Prüfungsart	Credits	5. Sem	6. Sem	Prüfungsart	Credits	7.	8. Sem	Prüfungsart	Credits		
		SWS	SWS			SWS	SWS			SWS	SWS			SWS	SWS				
1 Kernbereich	Zeitgen. Tanzpraktiken	Tanztechnik: Zeitgenössischer Tanz	7,5	7,5	TN/MP	15	7,5	7,5	TN/MP	15	6	6	TN/MP	12					102
		Tanztechnik: Ballett für zeitgen. Tänzer*innen	7,5	7,5	TN/MP	15	7,5	7,5	TN/MP	15	6	6	TN/MP	12	6	6	TN/MP	12	
		Körperbewusstheitmethoden	2	2	TN	2	2	2	TN	2	2	2	TN	2					
	Künstl. Kontext	Improvisatorisch-kompositorisch verschränktes Arbeiten	3	3	TN/MP	6	2	2	TN/MP	4	2	2	TN/MP	4	2	2	TN/MP	14	40
		Methodisch-didaktisch verschränktes Arbeiten	1	1	TN/SL	2	1	1	TN/SL	2									
		Kommunikation & Feedback Prozesse	1	1	TN/SL	2	1	1	TN/SL	2									
Rekonstruktion		1	1	TN/SL	2	1	1	TN/SL	2										
2	Theoretisch-diskursiver Kontext	Körperwissen	1	1	TN/SL	2	1	1	TN/SL	2									30
		Anatomie	1	1	TN/SL	2	1	1	TN/SL	2									
		Musikstudien	2	2	TN/SL	4	2	2	TN/SL	4	1	1	TN/SL	2					
		Vorlesung Tanzwissenschaft	2		TN/SL	2													
		Tanzwissenschaftl.-methodisches Seminar		2	TN/SL	2	2	2	TN/SL	4									
		Thematisches Seminar									2	2	TN/SL	4					
3	Professionalisierung	Pro Studienjahr 6 Credits; im 1. Studienjahr ausschließlich zu wählen aus dem VVZ der Hochschule; im 2., 3. und 4. Studienjahr können nach Rücksprache mit der/dem Modulbeauftragten auch externe Projekte gewählt werden.																24	
4a	Profil Performative Praxis	Vertiefung PP									6	6	TN/SL	12	6	6	TN/MP	12	36
		Individualisierung Profil									3	3	TN	6	3	3	TN	6	
Summe Credits						62				60				60				50	232
4b	Profil Tanzvermittlung	Vertiefung TV									6	6	TN/SL	12	6	6	MP	12	36
		Individualisierung Profil									3	3	TN	6	3	3	TN	6	
Summe Credits						62				60				60				50	232
5	Bachelorarbeit																	8	8
Summe Credits																		58	240

Dieser Studienverlaufsplan gilt für ab Wintersemester 2024/25 erstmalig eingeschriebene Studierende.
Er stellt die im Rahmen des Studiengangs Bachelor of Arts Tanz zu belegenden Fächer
und geforderten Prüfungen als vereinfachte Übersicht dar.
Maßgeblich sind die in den Modulbeschreibungen enthaltenen konkretisierten Angaben.

Anlage B

Modulhandbuch Studiengang *Bachelor of Arts Tanz - Profil Performative Praxis und Tanzvermittlung*

Herzlich willkommen! Dieses Modulhandbuch dient dazu, das Studium im Studiengang Bachelor of Arts Tanz an der HfMT Köln erfolgreich zu absolvieren. Es bildet die einzelnen Module des Studiengangs systematisch und den Studienjahren folgend ab. Einen Überblick über das gesamte Studium gibt der Studienverlaufsplan (siehe S. 20).

Zum Profil des Studiengangs

Das BA Studium im Zeitgenössischen Tanz bereitet einerseits auf die Herausforderungen des Berufsfeldes vor und unterstützt andererseits die Studierenden darin, die eigenen Stärken und Werte zu erkennen und weiter zu entwickeln. Dazu gehört auch die Fähigkeit, sich auf Andere einzulassen und Vielfalt zu achten. Dies wird durch ein Lernumfeld ermöglicht, das die Individualität der Studierenden anerkennt und fördert.

Im Studiengang Bachelor of Arts Tanz werden Tanzkünstler*innen und Tanzvermittler*innen mit individuellem Profil ausgebildet. Die Lehrinhalte und -formate sind vielfältig: Körperlich-praktische und anwendungsorientierte Werkzeuge werden ebenso vermittelt wie methodische und analytische Fähigkeiten sowie Kenntnisse zu interdisziplinären/transdisziplinären, internationalen und interkulturellen Aspekten des Tanzes. Ziel ist es, die Studierenden zu befähigen, künstlerisches Arbeiten und Forschen an und mit Körperlichkeit und Bewegung auf hohem Niveau auszuüben, sich im künftigen Berufsfeld zu positionieren und auf dessen Anforderungen vorbereitet zu sein.

Die Studierenden erhalten die Möglichkeit, sich mit Lehr- und Lernmethoden, Verfahren und Denkansätzen, die sich an den Fragestellungen und Herausforderungen im Feld des Zeitgenössischen Tanzes orientieren, vertraut zu machen. Dies befähigt sie dazu, ihr künftiges Berufsfeld zukunftsweisend mitzubilden und weiterentwickeln zu können. Studierende erwerben fachspezifische und fächerübergreifende Kompetenzen, die sie individuell sowie kollektiv anwenden, reflektieren und analysieren lernen. Sie eignen sich kreative und kritische Denk- und Sichtweisen auf diverse Aspekte und Praktiken des Tanzes an und verbinden sie mit ihrer eigenen künstlerischen Praxis.

Auf der Grundlage von zeitgenössischen Tanztechniken und Trainingsformen sowie Ballett für zeitgenössische Tänzer*innen werden anwendungsorientiert und projektbezogen tanzpraktische Kompetenzen vermittelt. Diese befähigen die Studierenden zu künstlerischem Forschen an Körperlichkeit und Bewegung sowie zur Positionierung im Berufsfeld. Die Studierenden setzen sich mit künstlerisch-choreographischen Verfahrensweisen, diversitätssensiblen Körperdiskursen, partizipativen und interdisziplinären Verfahren, Trainingspraktiken, somatischen Praktiken und improvisatorisch-kompositorischen Methoden auseinander. Sie reflektieren und kontextualisieren diese hinsichtlich ihrer jeweiligen Vermittlungsweisen, Werkzeuge und Zielsetzungen und begreifen diesen Input insbesondere auch als Ressource der Entwicklung ihrer eigenen Praxis.

Lehrformate im Fachbereich7/ZZT sind vielfach studiengangsübergreifend und interdisziplinär konzipiert. Seminare finden unter anderem in Form von Team-Teaching statt. Neben Gruppenunterrichten ermöglichen Einzelunterricht und Mentoring die individuelle Entwicklung der Studierenden.

Der Fachbereich7/ZZT ist sehr gut vernetzt, so dass Projektarbeiten und Kooperationen unter anderem am ZZT, mit der Tanzszene NRW sowie in nationalen sowie internationalen Projekten durchgeführt werden können. Projektarbeit wird als integraler Bestandteil des Studiums gesehen, wobei die Studierenden auch innerhalb der produktionsorientierten Bereiche, etwa in Dramaturgie, Public Relations, Bühnenrealisation, Licht und Ton Erfahrungen sammeln können.

Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiengangs beträgt vier Jahre. Das Studium ist modularisiert. Den Rahmen bilden die folgenden fünf Module: 1. Kernbereich: Zeitgenössische Tanzpraktiken und Künstlerischer Kontext, 2. Theoretisch-diskursiver Kontext, 3. Professionalisierung, 4. Profil und 5. Bachelorarbeit.

In den Modulen 1/3/4 haben die Studierenden die Möglichkeit, Leistungspunkte (ECTS-Punkte) auch über die Teilnahme an externen Veranstaltungen zu erwerben, beispielsweise im Rahmen von Aufführungs- oder Vermittlungsprojekten, Praktika in Compagnien/Ensembles aus dem Berufsfeld, Profitrainings (dies für den Bereich Tanztechnik). Damit die Punkte angerechnet werden können, ist es erforderlich, diese Wahlanteile rechtzeitig vorab mit dem*der Modulbeauftragten abzusprechen und zu dokumentieren. Eine Studienberatung mit dem*der Modulbeauftragten ist hierfür Voraussetzung. Die Bereiche mit dieser Wahlmöglichkeit sind im Studienverlaufsplan farbig gekennzeichnet.

Der akademische Grad Bachelor of Arts Tanz wird vergeben, wenn 240 ECTS-Punkte gemäß des vorliegenden Modulhandbuchs erworben wurden.

Abschlussnote

Die Abschlussnote setzt sich aus den Modulprüfungen zusammen und wird wie folgt für die Gesamtnote gewichtet:

Modul 1 Kernbereich	50%	142
Modul 2 Theoretisch-Diskursiver Kontext	10%	30
Modul 3 Professionalisierung	0%	24
Modul 4 Profil	20%	36
Modul 5 Bachelorarbeit	20%	8
Gesamt	100%	240 ECTS

Modulbeauftragte

Eine aktuelle Liste der Modulbeauftragten befindet sich auf der letzte Seite.

Abkürzungen

Im Modulhandbuch werden einige Abkürzungen verwendet. In der nachfolgenden Tabelle werden alle Abkürzungen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt und erläutert.

BMP Besondere Modulprüfung als Leistungsform

Die Anmeldung zur besonderen Modulprüfung der Bachelorarbeit muss über das Prüfungsamt erfolgen. Die erforderlichen Antragsvordrucke sind im Studienbuch und auf der Homepage hinterlegt.

C Coaching

EZ Einzelunterricht

G Gruppenunterricht

LP Leistungspunkte

Ein LP entspricht 30 Zeitstunden und umfasst nicht nur die Unterrichtszeit, sondern auch den damit verbundenen Arbeitsaufwand (Workload), der sich durch Vor- und Nachbereitungen ergibt. Die Leistungspunkte entsprechen dem EU-weiten European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Pro Studienjahr sind ca. 60 ECTS-Punkte zu erwerben.

MP Modulprüfung als Leistungsform

Modulprüfungen werden von mindestens zwei Personen geprüft und benotet. Nicht bestandene MP können zweimal wiederholt werden. Die erste Wiederholung muss zeitnah - d.h. in der Regel zu Beginn des folgenden Semesters - erfolgen, die zweite spätestens nach einem Jahr.

P Pflichtfach

PS Praktisches Seminar

Pro Projekt

SL Studienleistung als Leistungsform

Es gibt Studienleistungen, die mit einer Note versehen werden (SL benotet) und solche, die nur als bestanden bzw. nicht bestanden gewertet werden (SL unbenotet).

SWS Semesterwochenstunden

SWS geben den zeitlichen Umfang einer Lehrveranstaltung in der Vorlesungszeit an (Präsenzzeit). Die Angabe 2 SWS bedeutet, dass die entsprechende Veranstaltung wöchentlich mit zwei Stunden erteilt wird. Diese Stunden betragen in künstlerischen Fächern 60 Minuten, in wissenschaftlichen Fächern 45 Minuten. Die Vor- und Nachbereitungszeit wird dabei nicht berücksichtigt, sondern durch die zugeordneten ECTS ausgewiesen.

TN Teilnahmebescheinigung als Leistungsform

Durch die Teilnahmebescheinigung testen die Lehrenden die Teilnahme an einer Veranstaltung. Eine TN setzt die aktive Auseinandersetzung mit den Kursinhalten voraus, sei es durch regelmäßige Anwesenheit und aktive Mitarbeit in der Veranstaltung oder durch nachgewiesene erfolgreich absolvierte Aufgabenstellungen.

Ü Übung

WP Wahlpflichtfach

V Vorlesung

Modul 1 Kernbereich: Zeitgenössische Tanzpraktiken & Künstlerischer Kontext

Modulbeschreibung/Kompetenzen:

Studierende erarbeiten sich in diesem Modul eine tanzkünstlerische/körperlich verinnerlichte Praxis. Zum einen vermittelt der Bereich *Zeitgenössische Tanzpraktiken* Werkzeuge zeitgenössischer Tanzpraktiken (dazu zählen Prinzipien zeitgenössischer Tanztechniken, Ballett für zeitgenössische Tänzer*innen, choreografische Verfahren, improvisatorisch-kompositorische Arbeitsweisen, hybride Trainingsformen, somatische Praktiken und interdisziplinäre Arbeitsweisen). Zum anderen werden in diesem Modul im Bereich *Künstlerischer Kontext* Formate künstlerischer Forschung sowie inter- und transdisziplinäre Zusammenhänge untersucht und erprobt. Studierende entwickeln diverse Zugänge, Methoden und Verfahrensweisen des Konzipierens, Systematisierens, Archivierens und Dokumentierens im Kontext von künstlerischer Forschung.

Qualifikationsziel

Zeitgenössische Tanzpraktiken:

Studierende eignen sich durch kontinuierliche aktive Teilnahme an einem breiten Spektrum von Tanztechniken und Körperbewusstheitsmethoden in verschiedenen Trainingsformaten eine fundierte tanzkörperliche Praxis an. Sie sind in der Lage, Techniken und Trainingsformen bezüglich ihrer tanzkünstlerischen Potenziale wie auch ihrer ästhetischen Grundlagen körperlich-praktisch zu analysieren und zu reflektieren. Sie können sich praktisch-reflexiv im Rahmen von Projekten einbringen.

Künstlerischer Kontext:

Studierende sind in der Lage, in Formaten und Arbeitsrahmen künstlerischer Forschung mitzuarbeiten und forschend-reflexive und/oder explorativ-experimentelle Formen künstlerischen Arbeitens zu entwickeln. Sie können sich kontextspezifisch in interdisziplinären und transdisziplinären künstlerischen Feldern und Forschungsumgebungen einbringen. Innerhalb dieser sind in der Lage, wechselnde Positionierungen und Perspektiven einzunehmen und aktiv mitzugestalten. Unter Einbezug methodisch-didaktischer Konzepte entwickeln sie eigene Zugänge zu Formaten. Sie können sich praktisch-reflexiv und analytisch in Bereich künstlerischer Forschung sowie im Rahmen von Projekten beteiligen.

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn der*die Studierende an mind. 80 % der Lehrveranstaltungen dieses Moduls aktiv teilgenommen hat und das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden. Das Ablegen einer Studienleistung oder Modulprüfung ist erst möglich, wenn die aktive Teilnahme im vorgesehenen Umfang nachgewiesen wurde. Sollte die erforderliche Anwesenheitsquote aus nachvollziehbaren Gründen nicht erreicht werden, können die Fachlehrenden in Absprache mit der/dem Modulbeauftragten im Einzelfall trotzdem eine Zulassung zur Prüfung genehmigen.

Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:

-

Berechnung der Modulnote:

Im 1., 2, und 3. Studienjahr sind im Modul 1 jeweils zwei Prüfungen im Bereich Zeitgenössische Tanzpraktiken (Tanztechnik: Zeitgenössischer Tanz und Tanztechnik: Ballett für zeitgen. Tänzer*innen) sowie jeweils eine Prüfung im Bereich Künstlerischer Kontext (Improvisatorisch-kompositorisch verschränktes Arbeiten) abzulegen. Aus diesen drei Prüfungen wird pro Studienjahr eine Note (arithmetisches Mittel) errechnet. Die Note des vierten Studienjahres errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden in diesem Studienjahr vorgesehenen Prüfungen. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der vier Studienjahresnoten.

Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Abschlussnote:

50% der Gesamtnote

1. Studienjahr						
Modul 1 Kernbereich			Zeitgenössische Tanzpraktiken			
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (SWS + h)	Selbststudium (h)
1.	G/EZ /C	Zeitgenössische Tanztechnik 1. und 2. Modulsemester	[X] P [] WP	15	15 SWS (7,5 SWS pro Semester) / 225 Std.	-
2.	G/EZ /C	Ballett f. Zeitgenössische Tänzer*innen 1. und 2. Modulsemester	[X] P [] WP	15	15 SWS (7,5 SWS pro Semester) / 225 Std.	-
3.	G	Körperbewusstheitmethoden 1. und 2. Modulsemester	[X] P [] WP	2	4 SWS (2 SWS pro Semester) / 60 Std.	-
Modul 1 Kernbereich			Künstlerischer Kontext			
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
4.	G/ EZ/C /E/S	Improvisatorisch-kompositorisch verschränktes Arbeiten 1. und 2. Modulsemester	[X] P [] WP	6	6 SWS (3 SWS pro Semester) / 90 Std.	Ca. 90 Std
5.	G/EZ /C/S	Methodisch-didaktisch verschränktes Arbeiten 1. Modulsemester	[X] P [] WP	1	1 SWS / 15 Std.	Ca. 15 Std
6.	G/S	Kommunikation & Feedbackprozesse 1. Modulsemester	[X] P [] WP	1	1 SWS / 15 Std.	Ca. 15 Std
7.	G/ EZ/C /E/S	Rekonstruktion 1. Modulsemester	[X] P [] WP	1	1 SWS / 15 Std.	Ca. 15 Std
8.	G/EZ /C/S	Methodisch-didaktisch verschränktes Arbeiten 2. Modulsemester	[X] P [] WP	1	1 SWS / 15 Std.	Ca. 15 Std
9.	G/S	Kommunikation & Feedbackprozesse 2. Modulsemester	[X] P [] WP	1	1 SWS / 15 Std.	Ca. 15 Std
10.	G/ EZ/C /E/S	Rekonstruktion 2. Modulsemester	[X] P [] WP	1	1 SWS / 15 Std.	Ca. 15 Std
Studienleistungen: zu 1, 2 + 4: Aktive Teilnahme an mind. 80 % der Lehrveranstaltungen dieses Moduls + Modulprüfung: je 1 praktisches Format (benotet), Dauer/Umfang: 90 Min, Gewichtung der Note: je 1/3 Zu 3: Aktive Teilnahme an mind. 80 % der Lehrveranstaltungen dieses Modul Zu 5-10: Aktive Teilnahme an mind. 80 % der Lehrveranstaltungen dieses Moduls + 1SL (unbenotet)						

2. Studienjahr

Modul 1 Kernbereich		Zeitgenössische Tanzpraktiken				
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (SWS + h)	Selbststudium (h)
1.	G/EZ/C	Zeitgenössische Tanztechnik 3. und 4. Modulsemester	[X] P [] WP	15	15 SWS (7,5 SWS pro Semester) / 225 Std.	-
2.	G/EZ/C	Tanztechnik Ballett f. zeitg. Tänzer*innen 3. und 4. Modulsemester	[X] P [] WP	15	15 SWS (7,5 SWS pro Semester) / 225 Std.	-
3.	G	Körperbewusstheitsmethoden 3. und 4. Modulsemester	[X] P [] WP	2	4 SWS (2 SWS pro Semester) / 60 Std.	-

Modul 1 Kernbereich		Künstlerischer Kontext				
Nr	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (SWS + h)	Selbststudium (h)
4.	G/ EZ/C/E/S	Improvisatorisch- kompositorisch verschränktes Arbeiten 3. und 4. Modulsemester	[X] P [] WP	4	4 SWS (2 SWS pro Semester) / 60 Std.	Ca. 60 Std
5.	G/EZ/C/S	Methodisch-didaktisch verschränktes Arbeiten 3. Modulsemester	[X] P [] WP	1	1 SWS / 15 Std.	Ca. 15 Std
6.	G/S	Kommunikation & Feedbackprozesse 3. Modulsemester	[X] P [] WP	1	1 SWS / 15 Std.	Ca. 15 Std
7.	G/ EZ/C/E/S	Rekonstruktion 3. Modulsemester	[X] P [] WP	1	1 SWS / 15 Std.	Ca. 15 Std
8.	G/EZ/C/S	Methodisch-didaktisch verschränktes Arbeiten 4. Modulsemester	[X] P [] WP	1	1 SWS / 15 Std.	Ca. 15 Std
9.	G/S	Kommunikation & Feedbackprozesse 4. Modulsemester	[X] P [] WP	1	1 SWS / 15 Std.	Ca. 15 Std
10.	G/ EZ/C/E/S	Rekonstruktion 4. Modulsemester	[X] P [] WP	1	1 SWS / 15 Std.	Ca. 15 Std

Studienleistung:

zu 1, 2 + 4: Aktive Teilnahme an mind. 80 % der Lehrveranstaltungen dieses Moduls + Modulprüfung: je 1 praktisches Format (benotet), Dauer/Umfang: 90 Min, Gewichtung der Note: je 1/3

Zu 3: Aktive Teilnahme an mind. 80 % der Lehrveranstaltungen dieses Modul

Zu 5-10: Aktive Teilnahme an mind. 80 % der Lehrveranstaltungen dieses Moduls + 1SL (unbenotet)

3. Studienjahr						
Modul 1 Kernbereich			Zeitgenössische Tanzpraktiken			
Nr	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (SWS + h)	Selbststudium (h)
1.	G/EZ/C	Zeitgenössische Tanztechnik 5. und 6. Modulsemester	[X] P [] WP	12	12 SWS (6 SWS pro Semester) / 180 Std.	-
2.	G/EZ/C	Ballett f. Zeitgenössische Tänzer*innen 5. und 6. Modulsemester	[X] P [] WP	12	12 SWS (6 SWS pro Semester) / 180 Std.	-
3.	G	Körperbewusstheitmethoden 5. und 6. Modulsemester	[X] P [] WP	2	4 SWS (2 SWS pro Semester) / 60 Std.	-

Modul 1 Kernbereich			Künstlerischer Kontext			
Nr	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (SWS + h)	Selbststudium (h)
4.	G/ EZ/C/E /S	Improvisatorisch- kompositorisch verschränktes Arbeiten 5. und 6. Modulsemester	[] P [x] WP	4	4 SWS (2 SWS pro Semester) / 60 Std.	Ca. 60 Std

Studienleistung:

zu 1, 2 + 4: Aktive Teilnahme an mind. 80 % der Lehrveranstaltungen dieses Moduls + Modulprüfung: je 1 praktisches Format (benotet), Dauer/Umfang: 90 Min, Gewichtung der Note: je 1/3
Zu 3: Aktive Teilnahme an mind. 80 % der Lehrveranstaltungen dieses Moduls

4. Studienjahr

Modul 1 Kernbereich		Zeitgenössische Tanzpraktiken				
Nr	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (SWS + h)	Selbststudium (h)
1.	G/EZ/C	Zeitgenössische Tanztechnik oder/und Ballett für zeitg. Tänzer*innen 7. und 8. Modulsemester	[] P [x] WP	12	12 SWS (6 SWS pro Semester) / 180 Std.	Ca. 180 Std

Modul 1 Kernbereich		Künstlerischer Kontext				
Nr	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (SWS + h)	Selbststudium (h)
2.	G/ EZ/C/E /S	Improvisatorisch-kompositorisch verschränktes Arbeiten 7. und 8. Modulsemester	[] P [x] WP	14	4 SWS (2 SWS pro Semester) / 60 Std.	Ca. 300 Std

Studienleistung:

Zu 1 und 2: Aktive Teilnahme an mind. 80 % der Lehrveranstaltungen dieses Moduls + Modulprüfung: je 1 praktisches Format (benotet), Dauer/Umfang: 90 Min, Gewichtung der Note: je 1/2

Beschreibung der Wahlmöglichkeit

Im 4. Studienjahr (7.-8. Semester) ist eine Tanztechnik nach Wahl zu belegen. Dabei ist es erforderlich, das gewählte Lehrangebot kontinuierlich wochenweise von Mo-Fr zu besuchen (keine einzelnen Tage). Bis zu 12 ECTS-Punkte im Bereich Tanztechnik können nach vorhergehender dokumentierter Studienberatung auch in externen Projekten erworben werden. Im Bereich improvisatorisch/kompositorisch verschränktes Arbeiten können bis zu 14 ECTS-Punkte in externen Projekten erworben werden. Auch in diesem Bereich ist eine vorhergehende dokumentierte Studienberatung mit der*dem Modulbeauftragten erforderlich.

Die Wahl eines externen Projekts ist zudem nur möglich, wenn sichergestellt werden kann, dass mindestens zwei persönliche Besuche einer/eines hauptamtlich Lehrenden vor Ort pro Semester erfolgen können. Diese Besuche sind im Studienbuch/Testatbögen zu dokumentieren.

Modul 2 Theoretisch-diskursiver Kontext

Modulbeschreibung/Kompetenzen:

Die Auseinandersetzung mit Tanz fordert heute zahlreiche kontextualisierende, diskursive, theoretische und körperlich-reflektierende Kompetenzen. In diesem Modul setzen sich Studierende einerseits mit zentralen Begriffen, Konzepten und Methoden der Tanztheorie und Tanzwissenschaft sowie andererseits mit weiteren affinen Wissensbereichen des Tanzes auseinander. Vermittelt wird u.a. Bezugswissen aus den Bereichen Musiktheorie, Anatomie und Körperwissen mit dem Ziel, Studierenden ein Instrumentarium zur theoretischen Kontextualisierung und Erweiterung ihrer künstlerischen Praxis bereitzustellen. Die tanzwissenschaftlichen Seminare führen ein in die Tanz- und Bewegungsanalyse sowie in Körper-, Gender- und Medientheorien. Dabei werden kritische Bezüge zur Tanzgeschichte in einem trans-lokalen bzw. globalen Kontext hergestellt sowie aktuelle gesellschaftspolitische, kunst- und kulturwissenschaftliche Diskurse behandelt. Zudem werden in diesem Modul diverse Formen und Formate des Schreibens gefördert, um für die eigene künstlerische Arbeit ‚eine Sprache‘ zu entwickeln. Das Spektrum reicht hierbei von Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens über kreatives Schreiben bis hin zur Formulierung von Konzepten, Programmtexten und Förderanträgen. Die Vermittlung von Feldforschungsmethoden schließlich ermöglicht es Studierenden auf Grundlage einer Basis von Werkzeugen der Beobachtung und Analyse, spezifische Kontexte zu erfassen, zu beschreiben, zu benennen und einzuordnen. Dabei werden Praktiken und Strategien, die kritisch-konstruktiv eine teilhabende Interaktion befördern, ebenso untersucht wie kontextspezifische Verhältnisse von Individuum und Gemeinschaft sowie von künstlerischer und aktivistischer Praxis. Es wird Wert daraufgelegt, Formen und Formate hinsichtlich der auf ihre jeweilige Situiertheit bezogenen Bedingungen von Arbeitsweisen und Praktiken im, mit und durch Tanz zu befragen.

Qualifikationsziel: Studierende lernen, kritisch-reflexiv mit Inhalten umzugehen. Sie eignen sich sprachliche Werkzeuge an, entwickeln Kompetenzen in der Auseinandersetzung mit Theorien und Diskursen, unterschiedlichen (Fach-)Begriffen und Konzepten, um sich jeweils für ihre spezifischen künstlerischen Ziele neue Perspektiven erschließen zu können. Studierende haben ein analytisches Verständnis für diverse Dimensionen von Tanz entwickelt und beziehen dabei gesellschaftspolitische Perspektiven mit ein. Sie sind für vielperspektivische, trans-lokale Formen künstlerischen Engagements in einem globalen Kontext sensibilisiert.

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn der*die Studierende an mind. 80 % der Lehrveranstaltungen dieses Moduls aktiv teilgenommen hat und das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden. Das Ablegen einer Studienleistung oder Modulprüfung ist erst möglich, wenn die aktive Teilnahme im vorgesehenen Umfang nachgewiesen wurde. Sollte die erforderliche Anwesenheitsquote aus nachvollziehbaren Gründen nicht erreicht werden, können die Fachlehrenden in Absprache mit der/dem Modulbeauftragten im Einzelfall trotzdem eine Zulassung zur Prüfung genehmigen.

Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:

-

Berechnung der Modulnote:

Die Modulnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der drei Studienjahresnoten.

Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Abschlussnote:

10% der Gesamtnote.

1. Studienjahr						
Modul 2		Theoretisch-diskursiver Kontext				
Nr	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (SWS + h)	Selbststudium (h)
1.	Ü/EZ/G/C/S	Körperwissen 1. und 2. Modulsemester	[X] P [] WP	2	2 SWS (1 SWS pro Semester) / 15 Std.	Ca. 15 Std
2.	Ü/EZ/G/C/S	Anatomie 1. und 2. Modulsemester	[X] P [] WP	2	2 SWS (1 SWS pro Semester) / 15 Std.	Ca. 15 Std
3.	S/E	Musikstudien 1. und 2. Modulsemester	[X] P [] WP	4	4 SWS (2 SWS pro Semester) / 30 Std.	Ca. 30 Std
4.	V	Vorlesung Tanzwissenschaft 1. Modulsemester	[X] P [] WP	2	2 SWS / 15 Std.	Ca. 15 Std
5.	S/E	Tanzwissenschaftlich-methodisches Seminar 2. Modulsemester	[X] P [] WP	2	2 SWS / 15 Std.	Ca. 15 Std
<p>Studienleistungen: Zu 1 und 2: Aktive Teilnahme an mind. 80 % der (Lehr)Veranstaltungen dieses Moduls sowie jeweils 1 Studienleistung (unbenotet zu 1, benotet zu 2) am Ende des 2. Semesters Zu 3: Aktive Teilnahme an mind. 80 % der (Lehr)Veranstaltungen dieses Moduls sowie 2 Studienleistungen (benotet) am Ende des 2. Semesters Zu 4 und 5: Aktive Teilnahme an mind. 80 % der (Lehr)Veranstaltungen dieses Moduls sowie jeweils 1 Studienleistung (benotet) Berechnung der Note des 1. Studienjahres: Arithmetisches Mittel der Noten der Studienleistungen in Anatomie, Musikstudien und Tanzwissenschaft</p>						

Modul 3 Professionalisierung

Modulbeschreibung/Kompetenzen:

Dieses Modul ermöglicht Studierenden eine individuelle Vertiefung. Studierende wählen entsprechend ihres spezifischen tanzkünstlerischen Profils im Verlauf von vier Semestern aus thematischen Bezugsfeldern (somatische Praktiken/KBM, Netzwerkbildung und Management, künstlerischen Praktiken und/oder Tanzpraktiken) Veranstaltungen aus. Über die gewählten Konstellationen erarbeiten sie sich so eine erweiterte Perspektive auf ihre eigene Praxis und eignen sich mit Blick auf mögliche zukünftige hybride Wirkungskontexte und Tätigkeitsfelder notwendige Kompetenzen an. Dies unterstützt die Studierenden in der Konturierung und Schärfung ihres individuellen Profils.

Das Modul vermittelt ein differenziertes Verständnis vom Arbeitsfeld und führt in die aktuellen Kontexte, Strukturen und Netzwerke ein, in denen im Feld des Zeitgenössischen Tanzes gearbeitet wird, u.a. in Projektmanagement, Förderstrukturen und Öffentlichkeitsarbeit. Die Angebote sind so konzeptioniert, dass sie eine anwendungsorientierte Praxis im professionellen Feld ermöglichen, fördern und fordern. Die Durchführung von Praktika ist explizit erwünscht. Durch Teilhabe und Mitarbeit an Projekten im professionellen Feld sammeln Studierende berufsfeldorientierte Erfahrungen und erlangen Einblick in spezifische Arbeitskontexte.

Je nach Wahl ihrer Veranstaltungen konzipieren, organisieren und realisieren Studierende Vorhaben im Berufsfeld, erproben und reflektieren sie. Sie werden dabei von Mentor*innen begleitet. Der Durchführung von Projekten - von der Konzeptidee bis hin zur Evaluation und abschließenden Präsentation innerhalb der Studierendengruppe - wird mit Blick auf die Anwendung erworbener Werkzeuge und Kompetenzen in einem professionellen Kontext besondere Aufmerksamkeit gewidmet.

Im 1. und 2. Semester ist ausschließlich aus dem im Vorlesungsverzeichnis der Hochschule für Musik und Tanz Köln aufgeführten Angeboten im Professionalisierungsbereich zu wählen.

Ab dem 3. Semester ist auch eine Teilnahme an externen Projekten/Veranstaltungen möglich.

Die Teilnahme an externen Projekten/Veranstaltungen ist vorab mit der*dem Modulbeauftragten abzusprechen und zu dokumentieren. Der genaue Umfang (SWS) der Beteiligung/Mitarbeit im Rahmen des Projekts ist schriftlich festzuhalten. Die Wahl eines externen Projekts ist zudem nur möglich, wenn sichergestellt werden kann, dass mindestens zwei persönliche Besuche einer/eines hauptamtlich Lehrenden vor Ort pro Semester erfolgen können. Diese Besuche sind im Studienbuch/den Testatbögen zu dokumentieren.

Qualifikationsziel: Studierende erproben die Entwicklung von Methoden, Kategorien und Systematisierungen mit dem Ziel der Schärfung des eigenen Profils. Sie entwickeln ein körperliches und begriffliches Instrumentarium zur differenzierenden Betrachtung, Beschreibung und Analyse körperbasierter Prozesse. Sie erlangen ein Bewusstsein für Erfordernisse und Herausforderungen in Bezug auf ihre Selbstpositionierung im zukünftigen Arbeitsfeld.

Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:

-

Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Abschlussnote:

0% der Gesamtnote.

1.-4. Studienjahr						
Modul 3		Professionalisierung				
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (SWS + h)	Selbststudium (h)
1.	G/EZ/C/S/E	1. und 2. Modulsemester: Ausschließliche Wahl von Veranstaltungen aus dem Vorlesungsverzeichnis der Hochschule für Musik und Tanz Köln 5. , 6., 7. und 8. Modulsemester Wahl von Veranstaltungen aus dem Vorlesungsverzeichnis der Hochschule für Musik und Tanz Köln und/oder externen Veranstaltungen/Projekten (nach Rücksprache mit der/dem Modulbeauftragten und entsprechender Dokumentation)	[] P [x] WP	24	6 SWS / 90 Std. pro Studienjahr	Ca. 90 Std pro Studienjahr
<p>Studienleistung: Aktive Teilnahme an mind. 80 % der Lehrveranstaltungen dieses Moduls.</p> <p>Beschreibung der Wahlmöglichkeit: Je nach Wahl ihrer Veranstaltungen können Studierende Projekte konzeptionieren, organisieren und durchführen bzw. Vorhaben im professionellen Feld erproben und reflektieren. Sie werden dabei von Mentor*innen begleitet. Die Teilnahme an externen Veranstaltungen/Projekten ab dem 5. Semester ist vorab mit der*dem Modulbeauftragten abzusprechen und zu dokumentieren. Der genaue Umfang des externen Projekts/Veranstaltung (SWS) ist im Rahmen des Projekts schriftlich festzuhalten. Die Wahl eines externen Projekts ist zudem nur möglich, wenn sichergestellt werden kann, dass mindestens zwei persönliche Besuche einer/eines hauptamtlich Lehrenden vor Ort pro Semester erfolgen können. Diese Besuche sind im Studienbuch/den Testatbögen zu dokumentieren.</p>						

Modul 4 Profil

Das Modul Profil dient der individuellen Weiterentwicklung in spezifischen Feldern und Kontexten ab dem 3. Studienjahr. Das Profil ermöglicht eine Vertiefung und Individualisierung der eigenen künstlerischen Praxis in einem der beiden Schwerpunkte „Performative Praxis“ oder „Tanzvermittlung“.

Neben der *Vertiefung* in Pflichtseminaren erarbeiten sich die Studierenden über ihre jeweilige Wahlkonstellation (*Individualisierung*) erweiternde Perspektiven auf ihre eigene Praxis in zukünftigen Wirkungskontexten. Dabei schärfen sie ihr Bewusstsein für die spezifischen Merkmale ihrer individuellen Praxis sowie deren Kontext. Im Rahmen von Projekten und in Kooperation mit Partnerinstitutionen und -Akteur*innen außerhalb und innerhalb der Hochschule wenden sie erworbene Kenntnisse an, reflektieren und evaluieren sie. Die Studierenden werden dabei von Mentor*innen und in Kolloquien begleitet.

4a Performative Praxis

Modulbeschreibung/Kompetenzen: Das Wahlpflichtmodul „Performative Praxis“ richtet sich an Studierende, die ihre Kompetenzen in dem Bereich tanzkünstlerische/performative Praxis weiter entwickeln möchten. Im Rahmen des Moduls setzen Studierende eigene Schwerpunkte im Bereich der zeitgenössischen Trainingspraxis, Probenarbeit und/oder künstlerisch-choreographischen Recherche. Ein Fokus im Rahmen des Wahlmoduls liegt auf der Auseinandersetzung und Erprobung der eigenen performativen Praxis als einem Vorgang, in dem Inkorporierung als Ereignis zwischen Anpassungs- und Selbstermächtigungsprozessen verstanden wird. Studierende bringen ihre Kompetenzen in Formaten mit unterschiedlichen Teilnehmenden zur Anwendung, erproben diese und führen Projekte in Kooperation mit Partnerinstitutionen und -Akteur*innen außerhalb und innerhalb der Hochschule durch und evaluieren sie. Studierende erwerben Kenntnisse in Bezug auf Praktiken, Methoden und Verfahrensweisen aus dem Feld der performativen Praxis, die spezifisch für Formate im zeitgenössischen Tanz relevant sind. Sie lernen, sie zu differenzieren, zu reflektieren und anzuwenden. Das Modul vermittelt Strategien der Kommunikation, um aktuelle Verfahrensweisen, Praktiken und Formate künstlerischer Forschung für die praktische und theoretische Konturierung und Weiterentwicklung der Praxis als Tänzer*innen fruchtbar zu machen. Studierende lernen, sich reflexiv und analytisch im Rahmen von Projektarbeiten in den Feldern zeitgenössische tanzkünstlerische Praxis, Probenarbeit und/oder künstlerisch-choreographische Recherche zu beteiligen und eignen sich Werkzeuge an, die es ihnen ermöglicht, sich dort prinzipiengeleitet einzubringen. Studierende haben die Möglichkeit, anwendungsorientiert in der Verschränkung ihrer körperlich-reflexiven Auseinandersetzung mit aktuellen zeitgenössischen künstlerisch-tänzerischen/choreographischen Arbeitsformaten eigene Projekte zu entwickeln.

Qualifikationsziel: Studierende können in der Praxis zeitgenössischer künstlerisch-tänzerischer Arbeitsformate als Tänzer*innen wirken, eigene Projekte entwickeln und/oder in Projekten mitwirken. Sie können verschiedene Zugänge zur tanzkünstlerischen Praxis differenzieren und kontextsensibel einsetzen. Sie können ihre Projekte kontextualisieren, reflektieren und sich im Arbeitsfeld positionieren. Sie arbeiten mit Partnerinstitutionen zusammen, reflektieren und evaluieren ihre Vorhaben. Ihre beruflichen Zielsetzungen können sie kritisch-reflexiv im professionellen Feld anwenden und haben Erfahrung in der Durchführung und Evaluation eigener künstlerischer/choreographischer Prozesse in Zusammenarbeit mit unterschiedlichen Institutionen und Akteur*innen gesammelt.

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn der*die Studierende an mind. 80 % der Lehrveranstaltungen dieses Moduls aktiv teilgenommen hat und das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden. Das Ablegen einer Studienleistung oder Modulprüfung ist erst möglich, wenn die aktive Teilnahme im vorgesehenen Umfang nachgewiesen wurde. Sollte die erforderliche

Anwesenheitsquote aus nachvollziehbaren Gründen nicht erreicht werden, können die Fachlehrenden in Absprache mit der/dem Modulbeauftragten im Einzelfall trotzdem eine Zulassung zur Prüfung genehmigen.

Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:

Zur erfolgreichen Teilnahme am Modul ist der Besuch der Infoveranstaltung zum Schwerpunkt Voraussetzung.

Berechnung der Modulnote:

. Arithmetisches Mittel der Noten der beiden abzulegenden Prüfungen.

Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Abschlussnote:

20% der Gesamtnote.

4b Tanzvermittlung

Modulbeschreibung/Kompetenzen: Das Wahlpflichtmodul Tanzvermittlung richtet sich an Studierende, die ihre Kompetenzen im Bereich tanzkünstlerisch/tanzvermittelnder Praxis weiter entwickeln möchten. Im Rahmen des Moduls setzen Studierende eigene Schwerpunkte hinsichtlich der Anwendungsfelder von Vermittlung, welche z.B. innerhalb zeitgenössischer Trainingspraxis, künstlerischer Forschung und/oder künstlerisch-choreographischer Projektarbeit stattfinden kann. Der Fokus des Moduls liegt auf der Auseinandersetzung, Erprobung und Vertiefung tanzvermittelnder Werkzeuge und Praktiken. Diese werden als ein Vorgang verstanden, der das Wechselverhältnis der Inkorporierung der eigenen künstlerischen Praxis und der Veräußerung dieser untersucht. Studierende bringen ihre tanzvermittelnden Kompetenzen in Formaten mit unterschiedlichen Teilnehmenden und in verschiedenen Kontexten zur Anwendung. Sie entwickeln Formate, erproben und evaluieren deren Methoden und Praktiken und bringen diese innerhalb von diversen Projekten zur Anwendung. Studierende erwerben Kenntnisse in Bezug auf Praktiken, Methoden und Verfahrensweisen tanzkünstlerisch/choreographischer oder partizipativer Praxen. Sie lernen, diese zu differenzieren und kontextbezogen methodisch zu reflektieren und anzuwenden. Studierende haben die Möglichkeit, die praktische und reflexive Konturierung und Weiterentwicklung der eigenen künstlerisch-vermittelnden Praxis in Kooperation mit Partnerinstitutionen und -Akteur*innen außerhalb und innerhalb der Hochschule voranzutreiben. Sie lernen, sich reflexiv und analytisch im Rahmen von tanzvermittelnden Projektarbeiten z.B. in Recherche- und Probenarbeiten, künstlerisch-choreographischen Prozessen, Trainingsformaten oder partizipativen Projekten zu verorten.

Qualifikationsziel: Studierende können anwendungsorientiert und vor dem Hintergrund ihrer körperlich-tanzkünstlerischen Praxis zeitgenössischen künstlerisch-tänzerische und oder choreographische Formate, Prozesse und Projekte im Kontext von Vermittlung sowohl initiieren als auch in diesen mitwirken. Sie können zwischen diversen Zugängen tanzkünstlerisch-vermittelnder Praktiken und Formaten differenzieren und sie kontextsensibel einsetzen. Mit Blick auf ihre künstlerische sowie tanzvermittelnde Praxis können sie eigene Projekte kontextualisieren und reflektieren sowie sich mit Kenntnis der aktuellen Situation im Arbeitsfeld positionieren. Sie können ihre Praxis hinsichtlich konkreter beruflicher Zielsetzungen und in Zusammenarbeit mit unterschiedlichen Institutionen und Akteur*innen kritisch-reflexiv im professionellen Feld verorten, vernetzen und kontextualisieren. Sie können vor dem Hintergrund der Verortung ihrer Praxis aus vermittelnder Perspektive eigene künstlerische Projekte und Prozesse initiieren, durchführen und evaluieren.

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn der*die Studierende an mind. 80 % der Lehrveranstaltungen dieses Moduls aktiv teilgenommen hat und das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden. Das Ablegen einer Studienleistung oder Modulprüfung ist erst möglich, wenn die aktive Teilnahme im vorgesehenen Umfang nachgewiesen wurde. Sollte die erforderliche

Anwesenheitsquote aus nachvollziehbaren Gründen nicht erreicht werden, können die Fachlehrenden in Absprache mit der/dem Modulbeauftragten im Einzelfall trotzdem eine Zulassung zur Prüfung genehmigen.

Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:

Zur erfolgreichen Teilnahme am Modul ist der Besuch der Infoveranstaltung zum Schwerpunkt Voraussetzung.

Berechnung der Modulnote:

Arithmetisches Mittel der Noten der beiden abzulegenden Prüfungen.

Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Abschlussnote:

20% der Gesamtnote.

3. + 4. Studienjahr						
Modul 4a und 4b			Profil			
Nr	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (SWS + h)	Selbststudium (h)
1.	G/EZ/C/E/P S/Pro	Vertiefung Performative Praxis (4a) oder Vertiefung Vermittlung (4b) 5. und 6. Modulsemester und 7. und 8. Modulsemester	[x] P [] WP	12	12 SWS (6 SWS pro Semester) / 90 Std. pro Semester	Ca. 90 Std. pro Semester
2.	G/EZ/C/E/P S/Pro	Individualisierung Profil 5. und 6. Modulsemester und 7. und 8. Modulsemester	[] P [x] WP	6	6 SWS (3 SWS pro Semester) / 45 Std. pro Semester	Ca. 45 Std. pro Semester
<p>Studienleistung: Zu 1 + 2: Aktive Teilnahme an mind. 80 % der Lehrveranstaltungen dieses Moduls, TN an einer Studienberatung mit der dem Modulbeauftragten + 1 SL (benotet) + 1 Modulprüfung (praktisches Format, benotet), Dauer/Umfang: 90 Min Gewichtung der Note: je 1/2.</p> <p>Beschreibung der Wahlmöglichkeiten: Zu 2: Studierende haben die Möglichkeit durch eine Wahlkonstellation (Individualisierung) spezifische erweiternde Perspektiven auf ihre eigene Praxis einzunehmen. Im Rahmen von Projekten und in Kooperation mit Partnerinstitutionen und -Akteur*innen außerhalb und innerhalb der Hochschule können sie ihre erworbenen Kenntnisse anwenden, reflektieren und evaluieren. Eine vorhergehende dokumentierte Studienberatung mit dem*der Modulbeauftragten ist bindend für die Anrechnung der Wahlmöglichkeiten.</p>						

Modul 5 – BA Arbeit

Modulbeschreibung/Kompetenzen: Die BA Arbeit wird im Laufe des 8. Semesters in Eigenarbeit konzeptioniert, durchgeführt, dokumentiert, präsentiert und reflektiert. Das Thema wird im Anschluss an die eigene Profilbildung frei gewählt. Die BA Arbeit kann eine künstlerisch-praktische Projektarbeit oder eine schriftliche Arbeit sein.

Die künstlerisch-praktische BA Arbeit besteht aus einer selbstgewählten Form der künstlerischen Präsentation, in der ein Bezug zum gewählten Profil deutlich wird sowie einer selbstgewählten Form der Reflexion. Die schriftliche BA Arbeit bietet die Möglichkeiten, eine differenzierte Reflexion zu einem selbstgewählten Thema zu formulieren. Wesentlich ist, dass die im Studium erworbenen Kompetenzen u.a. der tanzpraktischen Reflexion, gesellschaftspolitischen Sensibilisierung und künstlerisch-wissenschaftlichen Recherche ersichtlich werden. Studierende werden bei der Erstellung der BA Arbeit durch Mentor*innen begleitet.

Qualifikationsziel: Studierende können in einem selbstorganisierten Prozess die erworbenen Kompetenzen zur Anwendung bringen und sind in der Lage, ein Forschungsthema unter besonderer Berücksichtigung des von ihnen gewählten Schwerpunkts selbstverantwortlich zu bearbeiten. Sie können projektbezogen praktische und theoretische Arbeitsstrukturen konzipieren, methodisch und organisatorisch strukturieren, realisieren und dokumentieren. Dabei bringen sie tanzpraktische, gesellschaftspolitische, wissenschaftliche und künstlerisch forschende Kompetenzen und Perspektiven in die Anwendung. Studierende gehen kontextsensibel und situationsspezifisch mit Formen und Positionen von Präsentation, Diskussion, Feedback, Austausch und Reflexion um, analysieren und reflektieren die von ihnen mitgestalteten Settings. Sie entwickeln diese auf der Basis der gewonnenen Erkenntnisse weiter und materialisieren sie mittels eines geeigneten Formates.

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn der*die Studierende das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen hat, inklusive Teilnahme an den Infoveranstaltungen zur BA-Arbeit und dem Mentoring und alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.

Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Die Anmeldung zu der besonderen Modulprüfung der Bachelorarbeit muss spätestens im 7. Fachsemester mit der Rückmeldung zum 8. Fachsemester im Prüfungsamt erfolgen. Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit sind die bestandenen Modulprüfungen des Moduls 1 im 1. 2. und 3. Studienjahr.

Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Abschlussnote:
20% der Gesamtnote.

4. Studienjahr						
Modul 5		Bachelorarbeit				
Nr	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (SWS + h)	Selbststudium (h)
1.	-	Bachelorarbeit 8. Modulsemester	[X] P [] WP	8	-	240 Std.
<p>Prüfungsleistung: Künstlerisch-praktische Projektarbeit Oder Schriftliche Arbeit.</p> <p>Im 4. Studienjahr ist eine Bachelorarbeit entweder als eine künstlerisch-praktische Projektarbeit oder als schriftliche Arbeit mit wissenschaftlichen Anteilen durchzuführen. Die Anmeldung zu der besonderen Modulprüfung der Bachelorarbeit muss spätestens im 7. Fachsemester mit der Rückmeldung zum 8. Fachsemester im Prüfungsamt erfolgen. Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit sind die bestandenen Modulprüfungen des Moduls 1 im 1., 2. und 3. Studienjahr. Die Bearbeitungszeit umfasst drei Monate. Die Frist wird vom Prüfungsamt festgesetzt.</p> <p><u>Künstlerisch-praktische BA Arbeit:</u> Eine künstlerisch praktische BA Arbeit besteht aus einer selbstgewählten Form der künstlerischen Präsentation mit einem Umfang von ca. 30 Minuten (z.B. Performance, Lecture Performance, performative Installation, Lehrübung) + einem ca. 15 minütigen Gespräch mit den Prüfer*innen. Bewertungsrelevant ist, dass die eigene körperlich-performative Praxis der* zu Prüfenden* zur Geltung kommt. Zudem ist eine Reflexion von 10-15 Seiten zu verfassen (Abgabetermin i.d.R. 4 Wochen nach Semesterende). Diese umreißt eine für die künstlerisch-praktische Präsentation und den Arbeitsprozess relevante Thematik oder Fragestellung. Dabei gibt sie Einblicke in Forschungsansatz, Motivation, Gerüst und Struktur der künstlerisch-praktischen Arbeit sowie ggf. Zielsetzung und Ergebnisse. Es können dabei verschiedene sprachbasierte Formate (z.B. Interview, Text, audiovisuelle Dokumentation) zum Einsatz kommen. Die künstlerisch-praktische BA Arbeit wird von einem*einer Lehrenden des FBs betreut (Mentoring). Im Laufe der Erarbeitung sind 2 Termine mit dem*der Mentor*in zu vereinbaren und substanzielle Teile der künstlerisch-praktischen Arbeit vor der Präsentation zu diskutieren. Die Umsetzung des Feedbacks fließt in die Bewertung der Arbeit mit ein.</p> <p><u>Bewertung:</u> Die Bewertung der Arbeiten erfolgt gemäß den Vorgaben der Prüfungsordnung für den Studiengang BA Tanz. Bei einer künstlerisch-praktischen Bachelorarbeit wird der künstlerisch-praktische Anteil von mindestens zwei Prüfer*innen bewertet. Der Prüfungsausschuss bestellt hierzu die*den betreuende*n Dozent*in als Erstprüfer*in/-gutachter*in sowie eine weitere Person als Zweitprüfer*in/-gutachter*in. Die Reflexion wird von den zwei Prüfer*innen des künstlerisch-praktischen Teils jeweils in einem Gutachten bewertet. Die/Der* Zweitprüfer*in hat die Möglichkeit, sich dem Erstgutachten anzuschließen. Die Gesamtnote der Bachelorarbeit errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Prüfungsanteile. Dabei wird die Note für den künstlerisch-praktischen Anteil mit dreifacher Gewichtung und die Note für die Reflexion mit einfacher Gewichtung berücksichtigt. Die Bewertung der Bachelorarbeit wird auf dem Zeugnis ausgewiesen.</p>						

Schriftliche BA Arbeit:

Eine schriftliche BA Arbeit leistet eine differenzierte Auseinandersetzung mit einem selbstgewählten Thema unter Berücksichtigung einschlägiger Literatur zum Themenfeld. Es gelten die Standards wissenschaftlichen Arbeitens.

Die Arbeit stellt eine klare Fragestellung und These vor, definiert Begrifflichkeiten, präsentiert einen Forschungsstand zum Thema sowie eigene Analysen, die daran anschließen bzw. theoretische Positionen. Sie weist eine klare, gut argumentierte Struktur auf. In der Regel wird eine schriftliche BA Arbeit von einer* einem in der Tanzwissenschaft Lehrenden betreut.

Der Umfang umfasst 30-40 Seiten (Times New Roman 12p, Arial 11p, 1,5 Zeilenabstand), plus Anhänge wie Literaturverzeichnis etc.

Im Laufe der Erarbeitung sind 2 Termine mit dem*der Mentor*in zu vereinbaren und substanzielle Teile der schriftlichen Arbeit vor der Abgabe zu diskutieren. Die Umsetzung des Feedbacks fließt in die Bewertung der Arbeit mit ein.

Bewertung:

Die schriftliche Bachelorarbeit wird von zwei Gutachter*innen bewertet.

Der Prüfungsausschuss bestellt hierzu die*den betreuende*n Dozent*in als Erstgutachter*in sowie eine weitere Person als Zweitgutachter*in.

Die Bewertung der Bachelorarbeit ist schriftlich zu begründen. Die*der Zweitgutachter*in kann sich dem Gutachten der Erstgutachter*in anschließen oder ein eigenes Gutachten erstellen. Beträgt bei der Erstellung von zwei Gutachten die Notendifferenz zwischen den beiden Gutachter*innen nicht mehr als 2,0, so erhält die Bachelorarbeit als Note das arithmetische Mittel aus den Einzelnoten, falls beide mindestens „ausreichend“ lauten.

Beträgt die Notendifferenz mehr als 2,0 oder bewertet einer der Gutachter*innen die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein*e dritte*r Gutachter*in bestimmt und die Bachelorarbeit wird mit dem arithmetischen Mittel aus den zwei besseren Noten bewertet. Eine mindestens „ausreichende“ Bewertung ist ausgeschlossen, wenn zwei der drei Gutachter*innen mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) abschließen. Die Bewertung der Bachelorarbeit wird auf dem Zeugnis ausgewiesen,

Modulbeauftragte BA Tanz WS 2024/25

Modul	Modulbeauftragte*r
Modul 1 Kernbereich	Kojiro Imada
Modul 2 Theoretisch-Diskursiver Kontext	Sevi Bayraktar
Modul 3 Professionalisierung	Wencke Kriemer
Modul 4a Profil Performative Praxis	Vera Sander
Modul 4b Profil Tanzvermittlung	Nina Hänel
Modul 5 Bachelorarbeit	Berit Jentzsch